

Koeren. Dr. Schaedler. Schaettgen. Schmid (Immenstadt). Schmidt (Warburg). Dr. Schmitt (Mainz). Schöpf. Schuler. Schwarze. Steininger. Stöcker. v. Strombeck. Strzoda. Szynula. Timmerman. Trimborn. Wallenborn. Freiherr v. Wangenheim. Wattendorff. Weber (Bayern). Weidenfeld. Wellstein. Wenders. Wenzel. Wildegger. de Witt. Wiglsperger. Wolny. Zott.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Wahrnehmung berechtigter Interessen. (Nachdruck verboten.) — Das Landgericht Kiel hat am 16. November v. J. den Redakteur des „Dolsteinischen Kuriers“, Hieronymus in Neumünster, wegen Beleidigung der Staatsanwaltschaft zu 100 \mathcal{M} Geldstrafe verurteilt. Im Juni v. J. stellte sich gelegentlich einer Revision heraus, daß der bei der Ortskrankenkasse angestellte Magistratssekretär in Neumünster sich bedeutender Unterschlagungen schuldig gemacht hatte. Diesem Manne blieb Zeit, nach den Vereinigten Staaten zu entweichen, und er ist erst später nach diplomatischen Verhandlungen ausgeliefert worden. Der Angeklagte veröffentlichte am 30. Juni in seinem Blatte einen Artikel, in dem gesagt wurde, der Bürgermeister habe der Staatsanwaltschaft schon drei Wochen vor der Flucht des Schuldigen diejenigen Mitteilungen gemacht, die erforderlich waren, um seine Verhaftung zu veranlassen; die städtische Verwaltung treffe also an seinem Entweichen keine Schuld. Das Gericht erblickte in dem Artikel den Vorwurf schuldhafter Nachlässigkeit gegen die Staatsanwaltschaft, der sich als unbegründet erwiesen habe, weil seitens der Staatsanwaltschaft die betreffende Angelegenheit in korrekter Weise behandelt worden sei. Berechtigte Interessen habe der Angeklagte mit der Veröffentlichung nicht wahrgenommen.

Die Revision des Angeklagten kam am 25. d. M. vor dem Reichsgerichte zur Behandlung und wurde vom Reichsanwalt für begründet erklärt. Der Schutz des § 193 schreibe dem Angeklagten zu Unrecht ver sagt worden zu sein. Der Angeklagte habe zu seiner Entschuldigung angegeben, er habe ein berechtigtes Interesse gehabt, die Magistratsmitglieder von dem Vorwurfe der Nachlässigkeit zu reinigen. Daraus habe ihm nun das Urteil entgegengehalten, das sei nicht seine Sache gewesen. Daraus ergebe sich der dringende Verdacht, daß die Vorinstanz den Begriff der berechtigten Interessen verkannt habe. Der § 193 beziehe sich nicht nur auf persönliche Interessen, und wenn jemand Interessen wahrnehme, die er gemeinsam mit anderen habe, so hörten sie nicht auf, für ihn berechtigte zu sein. Er beantrage die Aufhebung des Urteils und stelle anheim, die Sache an ein anderes Gericht zu verweisen, da doch als Beleidigte die Staatsanwaltschaft bei demselben Gerichte in Betracht komme, das das erste Urteil gefällt habe.

Das Reichsgericht hob das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht Altona. Die Gründe für die Aufhebung wichen etwas ab von denen, die der Reichsanwalt vorgetragen hatte. Das Reichsgericht fügte aus: Die Anklage ging dahin, daß der Staatsanwaltschaft parteiisches Verhalten vorgeworfen worden sei. Dies ist nicht als festgesetzt angesehen worden, wohl aber hat die Vorinstanz in dem inkriminierten Artikel den Vorwurf schuldhafter Vernachlässigung erblickt. Objektiv ist unangreifbar festgestellt, daß darin eine Beleidigung liegt. Subjektiv ist aber nichts weiter festgestellt, als folgendes: „Dem Angeklagten konnte der ehrenkränkende Charakter der Äußerung nicht entgehen, somit ist der Dolus erwiesen.“ Das ist ein offenbarer Rechtsirrtum, denn damit ist nur die Fahrlässigkeit festgestellt, nicht die Erkennung des beleidigenden Charakters. Was den § 193 StGB. betrifft, so kann es sehr wohl in Frage kommen, ob nicht im vorliegenden Falle dem Angeklagten nahegehende Verhältnisse vorlagen, ob es sich nicht um pekuniäre Interessen handelte, die alle Bürger und Steuerzahler von Neumünster angingen. Die Vorinstanz hat nicht geprüft, ob nicht der Angeklagte in seiner Eigenschaft als früheres Ratsmitglied eigene berechtigte Interessen haben konnte, sich des (von der öffentlichen Meinung) angegriffenen Magistrats anzunehmen und sein Verhalten öffentlich zu rechtfertigen.

Vom Reichsgericht. Konkurrenzmanöver. (Nachdruck verboten.) — Das Landgericht Breslau hat am 26. November v. J. den Geschäftsführer W. wegen Betruges zu 200 \mathcal{M} Geldstrafe verurteilt, weil er sich von Konkurrenten unter Vorpiegelung falscher Thatfachen Preisverzeichnisse verschafft hatte. — Bei der Verhandlung über seine Revision am 25. d. M. bemerkte der Reichsanwalt, das Delikt sei so minimal, daß es fraglich sei, ob es sich dazu eigne, den Strafrichter zu beschäftigen. — Das Reichsgericht verwarf die Revision, da das Urteil einen Rechtsirrtum nicht erkennen ließe.

Post. — Vom 1. Februar ab sind im Verkehr mit dem Logo-Schutzgebiet auf Pakete bis zum Gewicht von 10 kg Nachnahmen bis zu 400 \mathcal{M} zulässig. Die Nachnahmegebühr beträgt 1 \mathcal{J} für jede Mark oder den Bruchteil einer Mark des Nachnahmebetrags, mindestens jedoch 20 \mathcal{J} . Pfennigbeträge werden auf den nächsthohen, durch 5 teilbaren Betrag abgerundet.

Jugendchriften-Verzeichnisse (vgl. Börsenblatt No. 19). Berichtigung. — In dem Artikel „Jugendchriften-Verzeichnisse“ des Hamburg-Altonaer Buchhändlervereins in No. 19 d. Bl. vom 25. d. M. ist auf Seite 664, Spalte 2, Zeile 5 von unten zu berichtigen: Stifter, die zwei Schwestern (statt des Druckfehlers: Richter).

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Literaturblatt für Armee und Marine. Monatliche Berichte über die Militär-Literatur aller Culturstaaten. Mit kriegsgeschichtlichen und literarischen Aufsätzen. 1897. Nr. 11 und 12. (31. Dezember.) 4^o. Sp. 143—158 nebst Titelblatt u. Inhaltsverzeichnis 1897. Verlag der Militär-Verlagsanstalt G. m. b. H. in Berlin.

Auswahl gediegener Bücher. Antiq.-Katalog Nr. 19 von Ernst Richter (Ludw. Gross Nachfolger) in Nürnberg. 8^o. 56 S. 1231 Nrn.

Classische Philologie: Altertumswissenschaft; Pädagogik. Vornehmlich aus der Bibliothek des Kirchenrats Professor Dr. Holsten in Heidelberg. Antiq.-Katalog Nr. 6 von M. & H. Schaper in Hannover. 8^o. 34 S. 1061 Nrn.

Ungelöste wissenschaftliche Preisfrage. — Für das beste Werk über Fischgift und seine Gegenmittel hat die russische Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg einen Preis von 3000 Rubel und zwei Preise von je 1500 Rubel ausgesetzt. Wie die „Now. Wr.“ erfährt, ist bisher keine Abhandlung eingeleistet worden, und in diesem Monate läuft die für die Einreichung der Preisarbeiten festgesetzte Frist ab. Da besonders häufig am Kaspiischen Meere Personen durch den Genuß von Fischen vergiftet werden, so hat das Fischerei-Komitee des Kaspiischen Meeres 1886 einen Preis von 5000 Rubel ausgesetzt für die Unteruchung der Fischgifte und die Ausfindigmachung wirksamer Gegenmittel. Im Laufe von elf Jahren bewarb sich aber auch um diesen Preis niemand.

Reformgymnasien. — Um die Lehrpläne für das Reformgymnasium, die sogenannten „Frankfurter Lehrpläne“, einer erneuten und fortgesetzten Prüfung zu unterziehen, ist im Etat des preussischen Kultusministeriums eine bestimmte Summe in Anschlag gebracht worden. Zur Begründung des Postens ist, wie die Allg. Zeitg. mitteilt, folgendes gesagt:

„Der mit der Durchführung der Frankfurter Lehrpläne am Goethegymnasium in Frankfurt a. M. gemachte Versuch hat, soweit der bisherige Aufbau der Schule fortgeschritten ist, befriedigende Ergebnisse erzielt. Da indes verschiedene besonders günstige Umstände einen großen Anteil an den erreichten Erfolgen haben, so wird dieser Versuch, auch wenn er zu dem erwarteten günstigen Abschluß gelangt, als ein ausreichender Beweis für die ausgedehntere Durchführbarkeit der fraglichen Lehrpläne nicht erachtet werden können. Inzwischen ist die zur Erlangung eines sicheren Ergebnisses erforderliche Durchführung der Frankfurter Lehrpläne auch an mehreren anderen höheren Lehranstalten entweder schon begonnen oder in Aussicht genommen. Soll indes diese Umgestaltung des Lehrplans der Schulen an einzelnen dazu geeigneten Orten nicht dem Zufall überlassen, auch nicht von ungünstigen Verhältnissen von vornherein beeinträchtigt werden, so ist eine umfangreiche, mit Kosten verbundene Vorbereitung erforderlich. Es bedarf zunächst einer sorgfältigen Auswahl und dazu einer vermehrten und öfter wiederholten Inspektion der für den Versuch geeigneten Schulen und der für sie bestimmten Lehrer. Besonderes Gewicht ist vor allem auf die Ausbildung dieser Lehrer zu legen. Dazu wird es nötig sein, sie in Frankfurt am Main oder an anderen derartigen Schulen längere Zeit hospitieren zu lassen, sie zu diesem Zweck mit den nötigen Mitteln zu versehen und für ihre Vertretung zu sorgen. Auch wird man ihnen behufs gründlicher Vorbereitung für die einzelnen Unterrichtsstunden eine Erleichterung in der Zahl ihrer Pflichtstunden gewähren und zu ihrer Entlastung Hilfskräfte heranziehen müssen. Ebenso werden Hilfskräfte für Klassenabteilungen nötig werden, da in stark besuchten Klassen die erfolgreiche Durchführung der veränderten Unterrichtsverteilung zu sehr erschwert sein würde. Namentlich können Klassenabteilungen dann erforderlich werden, wenn ein Teil der Schüler nicht nach dem neuen, sondern nach dem allgemeinen Lehrplan unterrichtet werden soll, was schon